

**Vereinbarung  
über die Verarbeitung personenbezogener Daten  
(Auftragsverarbeitung)**

zwischen

**Name: PC-Tutor IT-Systemhaus GmbH**

Straße: August-Borsig-Ring 1

PLZ Ort: 15566 Schöneiche bei Berlin

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

**Name:** .....

**Straße:** .....

**PLZ Ort:** .....

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

- nachstehend einzeln oder gemeinsam auch Parteien genannt -

Diese Vereinbarung konkretisiert die gesetzlichen Rechte und Pflichten, die sich für die Vertragsparteien aus dem anwendbaren Datenschutzrecht und insbesondere aus dem Bundesdatenschutzgesetz, ab dem 25.05.2018 aus der Datenschutzgrundverordnung (VO (EU) 2016/679, nachfolgend auch „DS-GVO“) sowie der nationalen Datenschutzgesetze ergeben, sofern und soweit der Auftragnehmer für den Auftraggeber personenbezogene Daten verarbeitet (Anlage 1). Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem/den Hauptvertrag/Hauptverträgen (im Einzelnen in Anlage 1 aufgeführt) in Zusammenhang stehen und bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Berührung kommen können. Als solche Tätigkeiten kommen insbesondere ein Remotezugriff auf das IT-System des Auftraggebers, der Umgang mit einem Echtdaten enthaltenden Dump/ Backup-Datei – vor allem im Zusammenhang mit Supportanfragen – in Betracht, soweit auf dem IT-System oder in den Echtdaten personenbezogene Daten enthalten sind. Weiterhin fallen hierunter Hosting von Software, ASP, SaaS oder Cloud basierende Angebote der Softwareüberlassung. Die Laufzeit dieser Vereinbarung richtet sich nach der Laufzeit der Hauptverträge. Sie endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf mit dem Laufzeitende des letzten verbleibenden, in Anlage 1 aufgeführten Hauptvertrages.

**§ 1 Definitionen**

(1) Personenbezogene Daten: Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt

oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

(2) Verarbeitung: Verarbeitung umfasst jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

(3) Weisung ist die auf einen bestimmten datenschutzmäßigen Umgang (zum Beispiel Anonymisierung, Sperrung, Löschung, Herausgabe) des Auftragnehmers mit personenbezogenen Daten gerichtete dokumentierte Anordnung des Auftraggebers. Die Weisungen werden anfänglich durch den Hauptvertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach in dokumentierter Form durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten Format zu bestätigen.

## **§ 2 Anwendungsbereich**

(1) Der Auftragnehmer prüft und wartet automatisierte Verfahren oder Datenverarbeitungsanlagen im Auftrag, insbesondere die von ihm im Rahmen eines getrennten Vertragsverhältnisses überlassene Standardsoftware und bietet im Rahmen seiner Supportangebote weitergehende Hilfestellungen im Umgang mit der Software an. Ferner bietet er Softwarelösungen auch im Rahmen von Hosting, ASP, SaaS oder Cloud basierender Angebote an. Im Rahmen dieser Tätigkeiten kann in besonderen Konstellationen ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden. Die umfassten Tätigkeiten sind in der Leistungsbeschreibung des Hauptvertrages konkretisiert. Die Hauptverträge sind ferner in Anhang 1 zu dieser Vereinbarung, unter Nennung der jeweils betroffenen Datenkategorien, aufgeführt. Die Auflistung wird von den Parteien bei Wegfall oder Neuabschluss eines weiteren Hauptvertrages, der auch Auftragsverarbeitung zum Gegenstand hat, fortlaufend aktualisiert.

(2) Die nach diesem Vertrag den Parteien auferlegten Rechte und Pflichten gelten nur während der Laufzeit des Vertrages und innerhalb dieses Zeitraums nur in den Zeitabschnitten bei denen tatsächlich eine Auftragsverarbeitung durchgeführt wird oder eine vergleichbare Gefahrenlage für personenbezogene Daten, für die der Auftraggeber verantwortliche Stelle ist, gegeben ist.

## **§ 3 Pflichten des Auftragnehmers**

(1) Der Auftragnehmer darf Daten nur im Rahmen des Auftrages und der dokumentierten Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen. Darüber hinaus kann sich im Einzelfall für den Auftragnehmer eine gesetzliche Verpflichtung zur Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben. In diesem Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, es sei denn, die betreffende rechtliche Verpflichtung verbietet eine solche Mitteilung wegen wichtigen öffentlichen Interesses.

(2) Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts gerecht wird. Er wird die geeigneten und gesetzlich erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Das bedeutet insbesondere die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen.

Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung/ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

Dies beinhaltet insbesondere

- die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten;
- die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
- die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;
- ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

Eine Darstellung dieser technischen und organisatorischen Maßnahmen wird als Anlage 2 diesem Vertrag beigelegt. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren und dem Auftraggeber mitzuteilen.

(3) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen.

(4) Der Auftragnehmer hat einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellt und teilt dem Auftraggeber die Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten mit.

Name:
Straße:
PLZ Ort:
E-Mail:
Telefonnummer:

(5) Im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen sowie unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der vorliegenden Informationen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Einhaltung der in Artikeln 33 bis 36 der DS-GVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten sowie bei Datenpannen (Art. 28 Abs. 3 S 2 lit. F DS-GVO) angemessen zu unterstützen.

Hierzu gehören u.a.

- die Verpflichtung, Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder bei der ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des Auftraggebers nach Art. 33 und Art. 34 DS-GVO,
- erforderlichenfalls die Unterstützung des Auftraggebers bei seinen Pflichten nach Art. 33 und 34 DS-GVO (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. f. DS-GVO). Meldungen nach Art. 33 oder 34 DS-GVO für den Verantwortlichen darf der Auftragsverarbeiter nur nach vorheriger Weisung durchführen,
- erforderlichenfalls die Unterstützung bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35 DS-GVO)
- erforderlichenfalls die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde (Art. 36 DS-GVO)

Der Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer durch die Unterstützung entstehende Kosten und Aufwand. Können sich die Parteien nicht über den Umfang der Erstattung einigen, werden die Kosten, die der Auftragnehmer für erforderlich halten durfte, in vollem Umfang erstattet.

(6) Der Auftragnehmer verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Überlassene Datenträger sowie sämtliche hiervon gefertigten Kopien oder Reproduktionen verbleiben im Eigentum des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat diese sorgfältig zu verwahren, so dass sie Dritten nicht zugänglich sind. Die datenschutzkonforme Vernichtung von Test- und Ausschussmaterial übernimmt der Auftragnehmer auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber. In besonderen, vom Auftraggeber zu bestimmenden Fällen erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe.

(7) Der Auftragnehmer hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn der Auftraggeber dies mittels einer Weisung verlangt und berechtigte Interessen des Auftragsverarbeiters dem nicht entgegenstehen. Unabhängig davon hat der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn der Weisung des Verantwortlichen ein berechtigter Anspruch des Betroffenen aus Art. 16, 17 und 18 DS-GVO zugrunde liegt. Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken.

(8) Die Erfüllung der vorgenannten Pflichten ist vom Auftragnehmer zu kontrollieren und auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen.

(9) Die Auftragsverarbeitung darf nur innerhalb des Gebiets eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stattfinden. Eine Verlagerung in ein Drittland außerhalb dieses Gebietes bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur

erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind (z.B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

#### **§ 4 Pflichten des Auftraggebers**

(1) Der Auftraggeber ist im Sinne des anwendbaren Datenschutzrechts für die Verarbeitung von Daten im Auftrag durch den Auftragnehmer verantwortlich (Verantwortlicher). Die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung obliegt dem Auftraggeber.

(2) Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit ergänzende Weisungen bezüglich Zweck, Art und Umfang der Verarbeitung von Daten an den Auftragnehmer zu erteilen (Einzelweisung). Der Auftraggeber trägt hierdurch anfallende Mehrkosten; der Auftragnehmer kann einen Vorschuss verlangen. Der Auftragnehmer darf die Ausführung zusätzlicher oder geänderter Datenverarbeitungen verweigern, wenn sie zu einer erheblichen Änderung des Arbeitsaufwands führen würden oder wenn der Auftraggeber die Erstattung der Mehrkosten oder den Vorschuss verweigert.

(3) Der Auftraggeber ist als Verantwortlicher für die Wahrung der Betroffenenrechte verantwortlich. Sollten Dritte gegen den Auftragnehmer aufgrund von angeblich unrechtmäßigen Datenverarbeitungen Ansprüche geltend machen, wird der Auftraggeber, soweit diese angeblich unrechtmäßigen Verarbeitungen auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Auftraggebers beruhen, den Auftragnehmer von allen solchen Ansprüchen auf erstes Anfordern freistellen. Soweit der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Erfüllung der Ansprüche Betroffener unterstützt (insbesondere hinsichtlich Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten), erstattet der Auftraggeber dem Auftragnehmer Kosten und Aufwand. Die Parteien verständigen sich über den erwarteten Umfang von Kosten und Aufwand.

(4) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftragnehmer erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DS-GVO). Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber beim Auftragnehmer nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird.

#### **§ 5 Kontrollpflichten**

(1) Der Auftraggeber überzeugt sich vor der Aufnahme der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von den technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers und dokumentiert das Ergebnis. Die hierfür erforderlichen Informationen werden dem Auftraggeber gemäß nachfolgendem Absatz zur Verfügung gestellt.

(2) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in diesem Vertrag geregelten Pflichten zur Verfügung. Er ermöglicht und trägt bei zu Überprüfungen – einschließlich Inspektionen –, die vom Auftraggeber oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden.

(3) Die Häufigkeit der Kontrollen soll, maximal einmal jährlich erfolgen. Hiervon unbenommen ist das Recht des Auftraggebers, anlassbezogen weitere Kontrollen im Fall von Verletzungen datenschutzrechtlicher Pflichten durch den Auftragnehmer durchzuführen.

(4) Nach Wahl des Auftragnehmers kann der Nachweis der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen anstatt durch eine Vor-Ort Kontrolle durch die Vorlage eines geeigneten Testats, von Berichten oder Berichtsauszügen unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revisor, interner oder externer Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditor, Qualitätsauditor) oder einer geeigneten Datenschutz-Zertifizierung durch eine zugelassene Stelle erbracht werden ("Zertifizierungsurkunde"). Die Zertifizierungsurkunde muss es dem Auftraggeber in angemessener Weise ermöglichen, sich von der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß beiliegender Anlage 2 zu überzeugen.

## **§ 6 Subunternehmer**

(1) Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglich vereinbarten Leistungen die in der Anlage 3 benannten weiteren Auftragsverarbeiter (Subunternehmer) einschaltet. Über eine Änderung der in der Anlage 3 genannten Subunternehmer wird der Auftragnehmer den Auftraggeber informieren und ihm die Möglichkeit geben, gegen derartige Änderungen einen Einspruch zu erheben.

(2) Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung gelten Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(3) Im Übrigen ist die Beauftragung von Subunternehmern durch den Auftragnehmer nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem, dem Auftragnehmer nachzuweisendem Grund verweigert werden. Im Fall der Einschaltung von im Sinne der §§ 15 ff. AktG mit dem Auftragnehmer verbundenen Unternehmen als Subunternehmer erteilt der Auftraggeber hiermit schon jetzt ausdrücklich seine Zustimmung.

(4) Der Auftragnehmer wird weiteren Auftragsverarbeitern vertraglich dieselben Pflichten wie nach diesem Vertrag auferlegen, einschließlich hinreichender Garantien dafür, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den gesetzlichen Anforderungen erfolgt. Durch schriftliche Aufforderung ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen des Unterauftragnehmers zu erhalten, erforderlichenfalls auch durch Einsicht in die relevanten, datenschutzbezogenen Vertragsunterlagen.

## **§ 7 Informationspflichten**

(1) Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige

Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als „verantwortlicher Stelle“ im Sinne des anwendbaren Datenschutzrechts liegen.

## **§ 8 Vertragsdauer und -beendigung**

(1) Die Laufzeit dieser Vereinbarung entspricht der Laufzeit des letztbestehenden Hauptvertrages.

(2) Nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungstätigkeiten bzw. nach Beendigung der Vereinbarung hat der Auftragnehmer nach Wahl des Auftraggebers alle personenbezogenen Daten zu löschen oder herauszugeben. Dies gilt nicht, soweit für den Auftragnehmer auf Grundlage des anwendbaren Datenschutzrechts eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht (z.B. gesetzliche Aufbewahrungspflicht).

(3) Der Auftraggeber legt die Maßnahmen zur Rückgabe der überlassenen Datenträger und/oder Löschung der gespeicherten Daten nach Beendigung des Auftrages vertraglich oder durch Weisung fest. Dadurch resultierende zusätzliche Kosten durch die Herausgabe oder Löschung der Daten sind vom Auftraggeber zu tragen.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

(1) Die Parteien sind sich einig, die vorliegende Vereinbarung einschließlich Anlagen im Fall von Änderungen, Anpassungen und/oder Ergänzungen datenschutzrechtlicher Bestimmungen – insbesondere der DS-GVO und/oder der jeweils nationalen Datenschutzgesetze – einvernehmlich anzupassen und zu ändern.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Anlage und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers - bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

(3) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Schöneiche bei Berlin.

(4) Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Ort, Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Auftraggeber

\_\_\_\_\_  
Auftragnehmer

**Anlage 1**  
**Umfang, Art und Zweck der Datenverarbeitung**

**I. Art der Daten**

Gegenstand der Erhebung, Verarbeitung und / oder Nutzung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten / -kategorien:

**II. Kreis der Betroffenen**

Die übertragenen personenbezogenen Daten betreffen die folgenden Personengruppen:

**III. Gegenstand und Zweck der Datenverarbeitung**

## Anlage 2 Technische und organisatorische Maßnahmen

Um die von ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten zu schützen, hat der Auftragnehmer angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen, einschließlich der folgenden Maßnahmen umgesetzt:

### I. Pseudonymisierung und Verschlüsselung pers. Daten (Art. 32 Abs. 1 lit. A DSGVO)

- **Pseudonymisierung**

Beschreibung der getroffenen Maßnahmen:

- **Verschlüsselung**

Beschreibung der getroffenen Maßnahmen:

### II. Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. B DSGVO)

- **Zutrittskontrolle:**

Beschreibung der getroffenen Maßnahmen:

- **Zugangskontrolle:**  
Beschreibung der getroffenen Maßnahmen:

- **Zugriffskontrolle:**  
Beschreibung der getroffenen Maßnahmen:

- **Trennungskontrolle:**  
Beschreibung der getroffenen Maßnahmen:

**III. Maßnahmen zur Sicherstellung der Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. B DS-GVO)**

- **Weitergabekontrolle:**

Beschreibung der getroffenen Maßnahmen:

- **Eingabekontrolle:**

Beschreibung der getroffenen Maßnahmen:

**IV. Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste (Art. 32 lit. B DS-GVO)**

- **Verfügbarkeitskontrolle:**

Beschreibung der getroffenen Maßnahmen:

- **Verfügbarkeit der eingesetzten IT-Systeme:**  
Beschreibung der getroffenen Maßnahmen:

**V. Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verfügbarkeit und dem Zugang zu pers. Daten bei einem technischen Zwischenfall (Art. 32 lit. C DS-GVO)**

- **Recovery / Backup-Systeme**  
Beschreibung der getroffenen Maßnahmen:

**VI. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der technisch-organisatorischen Maßnahmen (Art. 32 Abs. 1 lit. DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)**

- **Datenschutzmanagement:**  
Beschreibung der getroffenen Maßnahmen:

- **Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Privacy by Default):**  
Beschreibung der getroffenen Maßnahmen:

- **Auftragskontrolle:**  
Beschreibung der getroffenen Maßnahmen:

**Anlage 3**  
**Weitere Auftragsverarbeiter**

Gemäß § 7.1 stimmt der Auftraggeber mit Unterzeichnung des Vertrages zu, dass der Auftragnehmer folgende weitere Auftragsverarbeiter im Rahmen der Datenverarbeitungstätigkeiten einsetzt:

<b>Weiterer Auftragsverarbeiter (Subunternehmer)</b>	
<b>Adresse</b>	
<b>Telefonnummer; E-Mail</b>	
<b>Ansprechpartner</b>	
<b>Der weitere Auftragsverarbeiter unterstützt in folgenden Datenverarbeitungstätigkeiten</b>	